



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kleve

2. Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 5-026-1



Der Rat der Stadt Kleve hat am 09.10.2019 gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, beschlossen den Bebauungsplan Nr. 5-026-1 für den Bereich Kattenwald im Ortsteil Reichswalde zum zweiten Mal erneut öffentlich auszulegen. Es wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Geplant ist eine nachhaltige und verträgliche Bebauung für den Ortsteil Reichswalde zu zulassen, so dass der vorhandene prägende Charakter erhalten bleibt. In der Zeit **vom 21.10.2019 bis zum 05.11.2019 einschließlich** hat die Öffentlichkeit die Gelegenheit, sich über den Planentwurf zu unterrichten.

Der Entwurf kann bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 3.29, Minoritenplatz 1, 47533 Kleve, während der Dienstzeiten

montags bis freitags von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr

montags und mittwochs von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

donnerstags von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen über die Internetseite der Stadt Kleve unter der Rubrik „Bauen und Wohnen“ veröffentlicht. Nach dem bisherigen Verfahrensstand liegen folgende umweltrelevanten Informationen vor, die in den Entwurf des Umweltberichts eingeflossen sind:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Aussagen
Fachgutachten	Artenschutzgutachten Stufe 1 (Graevendal 2018)	Die Artenschutzprüfung hat zum Ergebnis, dass infolge der Aufstellung des Bebauungsplans keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten sind. Bei Gebäudeabrissen, Umbauten oder die Rodung der Vegetation ist vorab eine fallbezogene, artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich gebäudebewohnender Fledermäuse wie die Zwergfledermaus durchzuführen. Bei den Vögeln sind nach derzeitigem Kenntnisstand Star und Dohle möglicherweise betroffen. Diese beiden Arten und evtl. auch der Haussperling sind daher bei einer zukünftigen ASP ebenfalls zu betrachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis zum Datenschutz: Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird daraufhin hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nicht öffentlich behandelt werden, ist dies auf der Stellungnahme eindeutig zu vermerken.

Kleve, den 10.10.2019

Die Bürgermeisterin
Northing